



Kirchheim, 16.02.2021

Infektionsschutzkonzept (ISK) der Adventgemeinde Kirchheim

0. Vorbemerkungen

Gemäß dem Selbstorganisationsrecht der Kirchen regelt die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Baden-Württemberg KdöR eigenverantwortlich für das Gebiet ihrer Ortsgemeinden (Adventgemeinden) die Infektionsschutzmaßnahmen durch das vorliegende Infektionsschutzkonzept. Rechtliche Grundlage ist die Verordnung der Landesregierung von Baden-Württemberg über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 30. November 2020 (in der jeweils geltenden Fassung) sowie Verordnungen, die aufgrund dieser ergehen.

1. Allgemeines

- 1.1.** Die nachfolgenden Beschlüsse dieses Infektionsschutzkonzepts gelten im Zeitraum vom 16.02. - 07.03.2021 in der Adventgemeinde Kirchheim (Jesinger Str. 47, 73230 Kirchheim)

Privat organisierte Hauskreise und Hausgottesdienste fallen nicht unter die Bestimmungen dieses Infektionsschutzkonzepts für öffentliche Gottesdienste. Weitere Erläuterungen zu den Bestimmungen für private Veranstaltungen können einem Beiblatt P „Private Veranstaltungen“ entnommen werden.

Alle 20 Tage werden die nachfolgenden Bestimmungen hinsichtlich evtl. notwendiger Anpassungen überprüft.

- 1.2.** Die Durchführung beschränkt sich auf religiöse Veranstaltungen wie Gottesdienste sowie die folgenden regelmäßigen weiteren gottesdienstlichen Zusammenkünfte und Gebetsveranstaltungen unserer Gemeinde, wie bspw. der Studiennachmittag.

2. Infrastruktur, Gottesdienstraum, Material und Ausstattung

Ihr Ansprechpartner (Pastor Adventgemeinde Kirchheim)

Bernd Heibutzki | Tel: 07161/3544446 | E-Mail: Bernd.Heibutzki@adventisten.de
Adventgemeinde Kirchheim | Brückenstr. 73 | 73230 Kirchheim | <https://www-adventgemeinde-kirchheim-de.adventist.eu>



2.1. Aufgrund der Größe des Gottesdienstraumes von 200 m² wird gemäß der Abstandsregeln die Anzahl der möglichen Gottesdienstbesucher auf einen Richtwert von 80 Personen begrenzt. Dieser Richtwert orientiert sich an der familiären Besucherstruktur, sodass viele Personen eines Haushaltes die Abstände untereinander unterschreiten können und den Richtwert der benötigten Fläche pro Besucher auf 2,5 m² (1,58 m x 1,58 m) geschätzt wird.

Durch folgende Maßnahmen werden die möglichen Sitzplätze ausgewiesen:

Kennzeichnung und pers. Hinweise

2.2. Beim Betreten und Verlassen des Grundstücks, des Gemeindezentrums und des Gottesdienstraumes werden die Abstandsregeln durch das erweiterte Team der Saaldiakonie sowie zusätzliche Gemeindeglieder geprüft und ggf. korrigiert. Zum Team gehören:

Christian Limmer, Leonid Ott

2.3. Für die Toiletten können in Abhängigkeit der räumlichen Gegebenheiten vor Ort eine Einlasskontrolle oder im Bedarfsfall Markierungen zum Abstandhalten angebracht werden.

2.4. Die Küche im Gemeindehaus steht für die Teilnehmenden an öffentlichen Veranstaltungen wie z.B. Gottesdienste und Gebetsversammlungen nur eingeschränkt zur Verfügung (vgl. Ziffer 4.6.).

2.5. Zur Einhaltung des Infektionsschutzkonzeptes hat das Team der Saaldiakonie Weisungsbefugnis erhalten. Diese umfasst die Einhaltung der festgelegten Bestimmungen des Infektionsschutzkonzeptes. Es regelt auch die Besucherströme.

2.6. Jede Gottesdienstbesucherin/jeder Gottesdienstbesucher ist gebeten, eine Mund- und Nasenbedeckung selbst mitzubringen.

2.7. Die Gemeinde stellt Flächendesinfektionsmittel zur Reinigung vor und nach dem Gottesdienst, viruzide Desinfektionsmöglichkeiten bzw. Wasser und Seife zur Desinfektion bereit.

2.8. Auf die Möglichkeit, Gesangbücher, Bibeln und Musikinstrumente etc. der Gemeinde zu benutzen, wird aus hygienischen Gründen verzichtet, sofern diese und ähnliche von Personen häufig berührten Gegenstände nicht regelmäßig gereinigt werden können.

2.9. Im Bedarfsfall können Markierungen am Boden zum Abstandhalten angebracht werden. In unserer Gemeinde werden geeignete Hinweisschilder bzw. Wegweiser angebracht.

2.10. Der Gottesdienstraum wird nach seiner Größe und den anwesenden Besuchern regelmäßig für mehrere Minuten stoß- oder quergelüftet. Das erfolgt mindestens alle 50 Minuten für mindestens 5 Minuten. Das bloße Kippen der Fenster stellt dabei kein Lüften dar.

3. Die Gottesdienstbesucher

3.1. Jeder Gottesdienstbesucher/jede Gottesdienstbesucherin nimmt seine persönliche Verantwortung für sich selbst und für andere wahr.



- 3.2.** Die Abstandsregeln von mindestens 1,5 m gelten auf dem gesamten Grundstück und im Gemeindezentrum sowie insbesondere für die Sitzplätze im Gottesdienstraum. Ausgenommen hiervon sind Personen, die in einem Haushalt leben.
- 3.3.** Das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung, einer FFP2-Maske oder einer Mund-Nasen-Bedeckung mit höherem Schutzstandard ist im Innenraum für die gesamte Veranstaltung verpflichtend. Das gilt auch am Platz.
- Kindern im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren hingegen ist das Tragen einer nicht medizinischen Mund- und Nasenbedeckung (Alltagsmaske) gestattet.
- Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist nur dann möglich, wenn ein Redner zu den Versammelten spricht, insbesondere im Rahmen der Predigt. Für Redebeiträge in der Bibelschule ist es empfohlen, die Mund-Nasenbedeckung nicht abzusetzen, sofern es sich nur um kurze Antworten handelt oder die Verständlichkeit, bspw. aufgrund der Sitzposition nicht eingeschränkt ist.
- Die Ausnahmen der Corona-Verordnung finden Anwendung.
- 3.4.** Beim Betreten des Gottesdiensthuses sind die Hände mit viruzidem Händedesinfektionsmittel zu desinfizieren oder unverzüglich gründlich mit Wasser und Seife zu waschen.
- 3.5.** Die gegenseitige Begrüßung von Personen vor, während und nach dem Gottesdienst durch Händeschütteln oder Umarmung ist auf dem ganzen Gelände des Gemeindezentrums nicht erlaubt.
- 3.6.** Sofern die Auslastung der räumlichen Kapazitäten regelmäßig vorliegt oder aufgrund anderer Umstände, bspw. besonderer Gottesdienste wie Weihnachtsgottesdiensten erwartbar ist, ist die Teilnahme nur durch eine Voranmeldung möglich.
- 3.7.** Personen dürfen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 CoronaVO nicht am Gottesdienst teilnehmen, wenn
- sie unter Quarantäne stehen oder
 - sie in den letzten 14 Tagen positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden oder
 - sie in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person oder einer unter Quarantäne stehenden Person hatte oder sich mit einer solchen über einen längeren Zeitraum in einem Raum aufhielten. Davon ausgenommen sind Personen, die in medizinischen Berufen tätig sind und auf Grund ihrer Tätigkeit in professioneller Infektionsschutzkleidung mit COVID-19 Erkrankten Kontakt haben, solange diese selbst keine Symptome aufweisen.
- Personen, die für COVID-19 typische Symptome aufweisen, wie Geruchs- und Geschmacklosigkeit, Fieber, trockenen Husten sowie Halsschmerzen, ist die Teilnahme am Gottesdienst ebenfalls nicht möglich. Bei lediglich leichten Erkältungserscheinungen ist die Teilnahme nur unter voriger Untersuchung durch den Hausarzt und mit dessen ausdrücklicher Erlaubnis zulässig. Personen, die Krankheitssymptome aufweisen, wird jedoch empfohlen, den Gottesdienst über entsprechende mediale Angebote von zu Hause zu erleben.



3.8. Nach dem Ende der Veranstaltung begeben sich alle Teilnehmer unverzüglich auf den Heimweg.

3.9. Jeder Teilnehmer gibt dem Veranstalter spätestens beim Betreten der Räumlichkeiten seine personenbezogenen Daten (Vorname, Name, Adresse, Datum, Anwesenheitszeitraum und soweit vorhanden Telefonnummer) an, sofern diese ihm nicht bereits bekannt sind. Hierfür liegen datenschutzkonforme Vordrucke bereit. Die Daten werden gemäß §§ 1g Abs. 2 Satz 2; 6 CoronaVO erhoben, vier Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet. Die Verwendung richtet sich nach den vorgenannten rechtlichen Bestimmungen.

4. Das Gottesdienstprogramm

4.1. Für die Musik im Gottesdienst gelten folgende Regeln:

- Der Gemeindegang ist nicht möglich. Nicht erfasst ist das Vorsingen in kleinen (für die jeweilige Veranstaltung feste) Gruppen von bis zu fünf Personen vom Podium aus. Dabei haben die Protagonisten untereinander einen Abstand von 1,5 m zu wahren.
- Für Tastenspieler gilt: Orgel- und Klavierspieler sollten sich die Hände vor- und nach dem Spielen waschen und/oder desinfizieren. Bitte keine Desinfektionsprodukte für die Tastaturen benutzen!
- Für Instrumentalmusik (Streicher, Klavier/Orgel, Harfe oder sonstige Tasten- und Saiteninstrumente) auf dem Podium gilt mindestens 1,5 m Abstand sowohl zwischen den Musizierenden als auch zu den Zuhörern
- Für Vokal- und Blasmusiker auf dem Podium gilt mindestens 2 m Abstand zur ersten Stuhldreihe und zwischen den Musikern. Ausgenommen von diesen Bestimmungen bzgl. des Abstands zwischen den Musizierenden sind Personen, die im gleichen Haushalt zusammenleben. Größere Chöre sind nicht möglich.
- Bläser sollten das anfallende Kondenswasser auf einem Einwegtuch entleeren und die Stelle danach desinfizieren. Sonderregelung: Da die Querflöte laut aktueller Studien einen weiteren Luftstrom über dem Anblasloch aufweist als andere Instrumente, muss hier ein Abstand von 3 m zu anderen Personen eingehalten werden. Das Spielen der Querflöte im Gottesdienst vom eigenen Sitzplatz aus wird nicht empfohlen, da die Luftströme weiter reichen als 1,5 m.
- Proben für die hier vorgesehenen Veranstaltungen können in dem geringstmöglichen Umfang unter Wahrung aller aufgeführten Schutzmaßnahmen durchgeführt werden. Sie sind nur zulässig, um gottesdienstliche Vortragsstücke einzuüben.

4.2. Auf das Bibelgespräch in den gewohnten engen Gesprächskreisen wird verzichtet. Wenn es die räumlichen Gegebenheiten zulassen, können unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m Gesprächskreise gebildet werden. Alternativ wird in unserer Gemeinde das Bibelgespräch wie folgt durchgeführt:

Vom Podium aus

4.3. Beim Sprechen und Predigen vom Podium müssen mindestens 2 m Abstand zur ersten Stuhldreihe unbedingt eingehalten werden. Ein Schutz durch eine Plexiglasscheibe wird empfohlen, ist aber nicht zwingend erforderlich, wenn der Abstand von mindestens 2 m eingehalten wird.



- 4.4.** Spendensammlungen müssen kontaktlos geschehen, die Kontoverbindung der Gemeinde sollte nach Möglichkeit projiziert werden und/oder den Gemeindegliedern digital zugeschickt werden. Zudem können Sammlungen – ggf. auch mit bekannt gegebenem geteiltem Verwendungszweck – durch ein Körbchen am Ausgang eingesammelt werden.
- 4.5.** Für die Durchführung von Kindergottesdiensten gelten die hier genannten Bestimmungen und Abstandsgebote von mindestens 1,5 m (mit Ausnahme der Kinder unter sechs Jahren). Kinder aus einem Haushalt können im Kindergottesdienst ohne Abstandsregel zusammensitzen. Insbesondere sind folgende Regeln vor und nach dem Kindergottesdienst umzusetzen: ausreichend Lüften, gründliches Händewaschen bzw. desinfizieren sowie Reinigung von Gegenständen, die häufig von Personen/Kindern berührt werden.
- 4.6.** Gemeinsames Essen ist nicht möglich. Die Küche ist für dringende und notwendige Nutzungen jedoch nicht geschlossen.
- 4.7.** Abendmahlsgottesdienste (inkl. Fußwaschung) können nur stattfinden, sofern die Bestimmungen des Anhangs A eingehalten werden und dieser der Dienststelle zur Kenntnisnahme vorgelegt wurde.
- 4.8.** Taufgottesdienste können nur durchgeführt werden, sofern die Bestimmungen des Anhangs T eingehalten und der ausgefüllte Anhang zur Kenntnisnahme vorgelegt wurde.
- 4.9.** Ausschüsse und Gemeindevollversammlungen als Präsenzveranstaltung können nur durchgeführt werden, sofern die Bestimmungen des Anhangs G eingehalten und der ausgefüllte Anhang zur Kenntnisnahme vorgelegt wurde sowie die Präsenz aus unaufschiebbaren Gründen dringend erforderlich ist.
- 4.10.** Vorträge und sonstige Gemeindeveranstaltungen sind nur zur Religionsausübung zulässig und sofern die Bestimmungen des Anhangs V eingehalten und der ausgefüllte Anhang zur Kenntnisnahme vorgelegt wurde.

5. Haftungsfragen

- 5.1.** Verantwortliche Person für das Infektionsschutzkonzept ist der Vorstand der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Baden-Württemberg KdöR. Für den Rahmen und die allgemeinen Bestimmungen dieses Infektionsschutz-konzepts haftet die Baden-Württembergische Vereinigung als Rechtsperson in Form der KdöR. Der zuständige Ansprechpartner für dieses ISK vor Ort ist Pastor Pastor Bernd Heibutzki. Nur im Ausnahmefall können auch die Gemeindeleitung oder ein anderes Mitglied des Gemeindevollversammlungs Ausschusses als Ansprechpartner vor Ort fungieren, sofern es sich dazu freiwillig bereit erklärt. Dieser Ansprechpartner ist Christian Limmer

Zuständig für die rechtmäßige Anmeldung ist der örtlich zuständige Pastor. Er kann diese Aufgabe delegieren. Der Delegierte ist insofern als Verrichtungsgehilfe weisungsgebunden. Der Pastor übt dabei die Auswahlorgfalt nach § 831 Abs. 1 BGB für die Körperschaft aus.
- 5.2.** In unserer Gemeinde besteht die Pflicht, dieses Infektionsschutzkonzept einzuhalten. Für diese Verantwortung wurden durch die



Vereinigung/Pastorin/Pastor folgende Personen zusätzlich mit dem Weisungsrecht autorisiert:

Christian Limmer

Leonid Ott

- 5.3.** Die vorgenannten Personen haben ebenfalls die Wahrnehmung des Hausrechts von der Vereinigung übertragen bekommen. Sie können im Ernstfall auch Hausverweise aussprechen und durchsetzen.
- 5.4.** Bei Verstößen einzelner Gemeindeglieder haften diese selbst. Auf die selbstständige Haftung für Ordnungswidrigkeiten nach § 19 der CoronaVO wird ausdrücklich hingewiesen.

Bernd Heibutzki
Pastor Adventgemeinde Kirchheim